

**Seniorenpflegepark GmbH „Zur Linde“
Christian-Keimann-Straße 34
02763 Zittau**



Besucherkonzept

Gültigkeit ab 14.06.2021

Dieses Konzept ersetzt das Konzept vom 05.06.2021

Einleitung

Das einrichtungsspezifische Besuchskonzept ist Teil unseres Covid-19 Gesamtmanagements. Grundlage für das überarbeitete und aktualisierte Besuchskonzept sind:

- das Infektionsschutzgesetz
- die aktuelle Risikosituation innerhalb der Einrichtung
- Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeheimen
- aktuell geltende Eindämmungsverordnungen der Landesregierung
- Allgemeinverfügungen des Landkreises
- Eventuelle spezifische Anordnung anderer Behörden, z. B. des Gesundheitsamtes

Dabei haben wir uns bemüht, die Rechte unserer Bewohner*innen auf Selbstbestimmung und Kontakte mit dem Schutz vor Infektion in Einklang zu bringen.

Voraussetzungen für den Besuch

- Vorliegen eines **einrichtungsindividuellen Besuchskonzepts**.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Die Einrichtungen stellt sicher, dass grundsätzlich Besuche an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie auf dem Bewohnerzimmer tagsüber möglich sind, sofern die Bewohnerin/der Bewohner nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne steht.
- Die Besuche sollten so organisiert werden, dass die Einhaltung der AHA+L-Regeln im Bewohnerzimmer und in anderen Räumlichkeiten der Einrichtung gewährleistet werden können.
- Die Anzahl und die Dauer der Besuche wird terminiert.

- Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren.
- Auch für immobile Bewohnerinnen und Bewohner, sind Besuche unter den vorgenannten Punkten zu ermöglichen.
- Für den Besuch durch jüngere Kinder sollten die Besuchsmöglichkeiten im Freien genutzt werden, da Test- und Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr relevant sind.
- Besuche werden - ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus - nicht gestattet werden, wenn die Besucherin/der Besucher:
 - Erkältungssymptome, insbesondere eines der Symptome aufweist, die auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hindeuten können:
 - Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust,
 - im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht, bzw. der Kontakt innerhalb der vergangenen 14 Tage stattgefunden hat,
 - unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung steht.

Sonderregelungen für besondere individuelle (z.B. palliative) Situationen werden in Absprache mit der PDL und Heimleitung festgelegt.

Verlassen der Einrichtung - Rückkehr:

Grundsätzlich wird den Bewohnerinnen und Bewohnern das Verlassen der Einrichtung ermöglicht, z. B. um ihre Familien zu besuchen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am nächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen. Am 10. Tag erfolgt dann ein Wiederholungstest.

In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne bzw. Absonderung, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung – insbesondere zu ungeimpften Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern – handelt, sind Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besucherinnen und Besuchern während der Zimmerversorgung weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sind möglich.

Erleichterungen für Besuche nach Impfung:

Die nachfolgenden Hinweise ergeben sich aus den Empfehlungen des RKIs sowie aus der SächsCoronaSchVO. Unsere Einrichtung hat auf dieser Grundlage Erleichterungen durch Anpassung dieses Besuchskonzeptes vorgenommen.

Ein vollständiger Impfschutz ist gegeben, wenn:

- seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind, d.h.
- nach der Zweitimpfung mit den Impfstoffen Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Vaccine von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca
- nach der Gabe einer Impfdosis des COVID-19-Impfstoffs Janssen von Johnson & Johnson.
- Ein vergleichbarer Schutz kann angenommen werden bei Personen,
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Einen gültigen Genesenenstatus haben Personen,

- bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test diagnostiziert wurde, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.

Werden nachfolgend die Begriffe „Geimpfte“ oder „Genesene“ verwendet, beziehen sich die Hinweise ausschließlich auf die o.g. Personengruppen.

Gemäß den Empfehlungen des RKIs kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geimpfte/Genesene mit SARS-CoV-2 infizieren (z. B. mit dem Originalvirus oder mit neuen Virusvarianten) und die Infektion auf andere Personen übertragen. Allerdings ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das (Übertragungs- als auch Infektions-) Risiko bei Geimpften/Genesenen geringer als bei negativ Getesteten und deutlich geringer als bei Nichtgeimpften.

Vor diesem Hintergrund muss bei einer Anpassung der Maßnahmen zum Infektionsschutz das verbleibende Risiko einer Infektion und daraus folgender Erkrankung abgewogen werden gegen die positiven Wirkungen der Lockerungen der Schutzmaßnahmen.

Die Empfehlung des RKIs zu Besucherrestriktionen im Falle eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung bleibt gültig, unabhängig vom individuellen Impfstatus bzw. dem Durchimpfungsgrad der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. des Personals.

Folgende Maßnahmen gelten:

- Die Besuche werden zeitlich in Dauer und Häufigkeit sowie hinsichtlich der Anzahl der Besucherinnen und Besucher ausgedehnt werden. Dies soll unter den Bedingungen geschehen, dass innerhalb der Einrichtung die AHA+L-Regeln eingehalten werden können sowie ungewollte und unnötige Ansammlungen, nicht überschaubare Besucherströme, Zusammentreffen mehrerer ungeimpften Besucherinnen und Besucher in einem Bewohnerzimmer insbesondere bei Doppelbelegung von Zimmern nicht entstehen.
- Besuche nur unter Geimpften/Genesenen (Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner) sind in der Personenzahl grundsätzlich nicht begrenzt, sofern die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden können.
- Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, die noch nicht geimpft sind, bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.

- Bei Kontakten von geimpften bzw. genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften bzw. Personen ohne gültigen Genesenenstatus) kann auf das Einhalten der Abstandsregelungen verzichtet werden. Gemäß SächsCoronaSchVO ist auch in dieser Konstellation eine FFP2-Maske durch die Besucherin/den Besucher zu tragen.
- Bei geimpften/genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern können auch nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern ohne vollständigen Impfschutz bzw. gültigen Genesenenstatus, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden, sofern die Bewohnerin/der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz und die Besucherin/der Besucher eine FFP2-Maske tragen.
- Die Besucherinnen und Besucher sind darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektions- und Erkrankungsrisiko ausgesetzt sind.
- Für geimpfte/genesene Bewohnerinnen und Bewohner **kann** auf eine Zimmerversorgung nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten verzichtet werden. Da ein (unbemerkt) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthalts bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt das SMS dennoch eine Testung – sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung.

Was ist beim Besuch in der Einrichtung zu beachten?

Registrierung:

- Die Besucherin/der Besucher wird registriert (Name, Datum des Besuchs, besuchte Person).
- Ungeimpfte Besucher müssen bei Betreten der Einrichtung einen Negativ-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Bereits durchgeimpfte Besucher haben ihren Impfstatus als Kopie in der Verwaltung zu hinterlegen. Somit braucht bei zukünftigen Besuchen kein Nachweis mehr erbracht werden. Für geimpfte Besucher entfällt ab sofort die Testpflicht.
- Die Besucherin/der Besucher halten sich an das Hygienekonzept der Einrichtung. Eine gründliche Basis- und Händehygiene hat unmittelbar bei Betreten der Einrichtung zu erfolgen.
- Die Besucherin/der Besucher wird angehalten, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen – wo immer möglich - einzuhalten. Ausnahmen für Kontakte zwischen geimpften/genesenen Personen sind oben beschrieben.

Testung:

- Ungeimpfte Besucher dürfen die Einrichtung nur nach erfolgtem Antigenschnelltest auf SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor Ort oder mit tagesaktuellem Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigenschnelltests auf SARS-CoV-2 betreten.
- Im Hygienekonzept sind Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen worden.
- Gänzlich ausgenommen von dieser Regelung sind Rettungsdienste im Noteinsatz.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen für sie kostenlosen Antigenschnelltest durchzuführen. Dies ist, wie allen Angehörigen bekannt, nur bei entsprechender personeller Besetzung möglich. Die angebotenen Testtermine werden aktuell allen Angehörigen per Mail bereitgestellt.

- Der für den erforderlichen Nachweis maximal 24 Stunden (tagesaktuell) vorab durchgeführte Test muss durch einen Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung ausgeführt oder überwacht worden sein. Das sind Testzentren oder Stellen, die beispielsweise zur Durchführung der kostenlosen Bürgertesting beauftragt wurden, oder Arztpraxen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- Ergebnisse von Selbsttests werden nicht anerkannt.
- Die von Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Professionen im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes gem. § 2 Nummer 7b SchutzAusnahmV – ggf. in Verbindung mit § 4 der Coronavirus-Testverordnung - erstellten tagesaktuellen Testnachweise sind zu akzeptieren und stellen somit eine Entlastung der Einrichtungen dar. So können Wartezeiten und unnötige Tests, z. B. der Ärztinnen und Ärzte, beim Besuch von mehreren Heimen an einem Tag vermieden werden.

FFP2-Maske:

Beim Betreten der Einrichtung besteht für die ungeimpften Besucherin/den Besucher die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil. Bei geimpften Besuchern kann auf das Tragen einer Atemschutzmaske verzichtet werden, hier reicht ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz aus. Im Falle von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 SächsCoronaSchVO sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. FFP2-Maske für die besuchte Person) getroffen werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen dabei über das Risiko einer Infektion und die Maßnahme „Maske tragen“ aufgeklärt werden.

Unter Einhaltung der o.g. Maßnahmen gilt mit Inkrafttreten dieses Besucherkonzeptes folgendes:

Die Besuchszeiten für ungeimpfte Angehörige ist mit zeitlicher Einschränkung von täglich 2 Stunden pro Bewohner, in der Zeit von:

Montag bis Sonntag	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
	von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

möglich.

Die Besuchszeiten für geimpfte Angehörige beginnt bereits um 08:30 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

Die Besuchsanmeldung erfolgt nur **telefonisch** unter **03583 5520** immer am Vortag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr.

Besuchszeiten für das **Wochenende** werden **bis Freitag 10:00 Uhr** vergeben.

Sie dürfen die Besuche auch im Gartengrundstück abhalten.

Dabei haben Sie einen Mund – Nasen- Schutz zu tragen und darauf zu achten, dass andere Bewohner, die sich im Garten aufhalten nicht mit Ihnen in Kontakt kommen.

Wir weisen Sie darauf hin, sollten sich Angehörige nicht an unsere festgelegten Maßnahmen halten, so werden wir umgehend, zum Schutze unserer Heimbewohner, aber auch unserer Mitarbeiter die Besuchsregelung aufheben und es kommt zu Einschränkungen.

Wir appellieren an die Vernunft aller Angehörigen, denn nur so können wir unsere Bewohner schützen.

Haben Sie zu den von uns auferlegten Maßnahmeplan Fragen, so stehen Ihnen nachfolgende Mitarbeiter gern zu Verfügung:

Frau Heike Krause	Geschäftsführerin / Heimleiterin
Frau Sandra Scheibler	Verantwortliche Pflegefachkraft
Herr Tobias Schwarz	stellv. Verantwortliche Pflegefachkraft
Frau Claudia Schneider	Qualitätsbeauftragte

Alle anderen Mitarbeiter sind nicht befugt, Ihnen Auskünfte zu erteilen, da die Gefahr besteht, dass bei täglich sich ändernden Vorschriften durch das Gesundheitsamt Widersprüche ergeben.

Dieser Maßnahmeplan behält bis zum Widerruf seine Gültigkeit.

Zittau, 11.06.2021

Krause
Geschäftsführerin